

BGE 51 III 117

Bundesgericht (BGE), 1925-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_51_III_117

FR: ATF 51 III 117

IT: DTF 51 III 117

Volltext

116 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 29. Rekurrent selber zugibt, dass das Hauptaktivum der drittschuldnerischen Bank die in Frage stehenden Aktien und Obligationen einer Minengesellschaft sind, so lagen zur Beurteilung ihres Wertes genügend Anhaltspunkte vor, um die Schätzung vor dem Vorwurf zu bewahren, sie sei ohne genügende Sachkenntnis erfolgt. Die Vorinstanz stützte sich auf den Bericht der American Express Company, wonach die fraglichen Titel nicht voll eingesetzt werden können. Ferner stellte sie auf die Tatsache ab, dass gegen die Bank in jüngster Zeit zahlreiche Beitreibungell in namhaften Beträgen erhoben worden sind. Endlich darf auch angenommen werden, die Verhältnisse einer Bank wie der in Frage stehenden, deren Bilanzen übrigens der Vorinstanz vorlagen, seien auf dem Platze Zürich auch dem Obergericht nicht vollständig unbekannt. Wie sich der Rekurrent zu dem die Vornahme des sachverständigen Untersuches über den Wert der in Betracht fallenden Minengesellschaft, deren Mine in Schweden und deren Hauptkapital in England liegt, vorstellt, hat er zu sagen unterlassen. Die Kosten eines solchen Untersuches ständen voraussichtlich in keinem Verhältnis zum Wert der gepfändeten Forderung. Jedenfalls wäre der Rekurrent für diese Kosten vorschusspflichtig, und es ist wohl kaum anzunehmen, dass er zu einem solchen Vorschuss im Stande wäre. Auf Grund der von ihm vorgelegten Zeitungsberichte, die schliesslich als Grundlage der Schätzung bleiben würden, wäre selbstverständlich keine zuverlässigere Schätzung möglich, als wie sie die Vorinstanz vorgenommen hat. Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 30. 117 30. Entscheid '10m 30. Juni 19a5 i. S. Schweiz.;scb':Bankgesellschaft. Die Arrestlegung setzt, gleich der Pfändung, zu ihrer Gültigkeit die genaue Umschreibung der vom Beschlag erfassten Objekte voraus. - Die blossе Bezeichnung «Wertschriften-Depots» ist ungenügend. Das Betreibungsverfahren in einer Arrestbetreibung kann sich nur auf die Liquidation der arrestierten Objekte beziehen. Eine Nachpfändung, wie eine Ergänzungspfändung, ist somit ausgeschlossen rücksichtlich von Objekten, die nicht mit Arrest belegt worden sind. SchKG Art. 52, 275, 278. A. - Am 5. Juli 1924 erwirkte die Schweizerische Bankgesellschaft in Basel gegen die Allgemeine Depositenbank, Wien, bei der Arrestbehörde von Basel-Stadt gestützt auf Art. 271 Ziffer 4 SchKG einen Arrest (Nr. 123/1924) für eine Forderung von 210,820 Fr. 45 Cts. Als Arrestgegenstände wurden in der Arresturkunde aufgeführt: « Guthaben in Kontokorrent und Depositenrechnungen, Giro- und Checkkonti in in- und ausländischer Währung, Wertsehriftendepots und andere Guthaben der Schuldnerin bei nachfolgenden Banken (folgen die Namen von 16 Banken auf dem Platze Basel, worunter derjenige der Schweizerischen Bank vereinigt) » Trotzdem keine nähere Spezifikation der Arrestobjekte erfolgt war, vollzog das Betreibungsamt Basel-Stadt am 8. Juli 1924 den Arrest und erklärte die im Arrestbefehl angeführten Objekte bei sämtlichen 16 Banken als beschlagnahmt. Nach einem Vermerk auf der Arresturkunde hatten von den

16 Banken, worunter auch der Schweizerische Bankverein, erklärt, dass sie weder Guthaben, Wertschriftendepots noch irgendwelche Vermögenswerte der Schuldnerin besässen. Eine weitere Bank verweigerte jede Auskunft. Als die Schweizerische Bankgesellschaft in der in der AS 51 III - 1925 10 118 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 30. Folge eingeleiteten Betreuung die Pfändung begehrte, stellte ihr das Betreibungsamt am 3. September 1924 die Pfändungsurkunde aus, wonach die im Arrestbefehl angeführten Objekte bei den 16 Banken als gepfändet bezeichnet wurden. B. - Am 6. März 1925 erwirkte die Schweizerische Kreditanstalt in Basel - die nachherige Zedentin der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft Wien (in der Folge kurz mit Escomptegesellschaft bezeichnet) - ihrerseits bei der Basler Arrestbehörde einen Arrest (Nr. 26/1925) gegen die Allgemeine Depositenbank, Wien, für eine Forderung von 150,000 Fr. Als Arrestobjekte wurden bezeichnet: « 37,500 Stück Aktien der Kontinentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität, beim Schweizerischen Bankverein in Basel liegend. » Der Bankverein machte darauf geltend, diese Aktien seien ihm im Dezember 1923 verpfändet worden, weshalb er sich zu einer Berichtigung seiner dem Betreibungsamt, anlässlich der Arrestnahme durch die Schweizerische Bankgesellschaft, abgegebenen Erklärung (dass er keine Wertschriften der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft besitze) veranlasst sehe. C. - Als der Schweizerischen Bankgesellschaft durch diese Arrestnahme der Schweizerischen Kreditanstalt die Existenz der beim Bankverein liegenden, der Allgemeinen Depositenbank, Wien, gehörenden 37,500 Aktien bekannt wurde, verlangte sie als Arrest- und Pfändungsgläubigerin (gemäss dem Arrest vom 5. Juli 1924 und der Pfändung vom 3. September 1924) mit Schreiben vom 18. März 1925 vom Betreibungsamt den Einbezug dieser Aktien in ihre Pfändung. Diese Wertschriften seien schon im Momente des Vollzuges des Arrestes der Kreditanstalt und deren Pfändung für ihre (der Bankgesellschaft) Betreuung beim Schweizerischen Bankverein gelegen, sie seien daher auch von ihrem Arrest und ihrer Pfändung mitbetroffen worden. Das Betreibungsamt schloss sich dieser Ansicht an Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 30. 119 und erliess daher am 24. März 1925 folgende Verfügung : Durch den Arrest Nr. 123 vom 5. Juli 1924 sowie durch die Pfändung Nr. 2636 seien 11, a. die beim Schweizerischen Bankverein liegenden Wertschriften der Schuldnerin beschlagnahmt worden. Infolgedessen seien die erst später vom Bankverein angegebenen, aber schon damals in seinem Besitz gewesen 37,500 Aktien der Kontinentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität vom Arrest und von der Pfändung erfasst worden. Arrest Nr. 123 sowie die Pfändungsurkunde Nr. 2636 seien daher in dem Sinne zu ergänzen, dass die erwähnten Aktien darin aufgeführt werden. Den Gläubigern, welche im März 1925 ebenfalls Arrest auf diese Aktien erwirkt haben, sei mitzuteilen, dass diese Aktien schon in der Betreuung Nr. 55,460, Gruppe Nr. 2636, haften und dass in jener Betreuung das Verwertungsbegehren gestellt sei. Am 26. März wurde daher gemäss dieser Verfügung in der Pfändungsurkunde der Schweizerischen Bankgesellschaft die entsprechende Ergänzung angebracht und den Vertretern der damaligen anderweitigen Arrest- und Betreuungsgläubiger hiervon Anzeige gemacht. D. - Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. März 1925 beschwerte sich die Escomptegesellschaft, als Zedentin der Schweizerischen Kreditanstalt in Basel, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren : es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Pfändung der streitigen 37,500 Stück Aktien zu, Gunsten der Schweizerischen Bankgesellschaft rückgängig zu machen. Eventuell seien diese Aktien im Wege einer selbständigen Pfändung zu pfänden, und es sei die Pfändung der Rekurrentin gemäss Art. 281 SchKG

von Amtes wegen an diese Pfändung der Bankgesellschaft anzuschliessen. E. - Mit Urteil vom 5. Juni 1925 wurde die Beschwerde gutgeheissen, die Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. März 1925 gegenüber der Beschwerdeführerin auf- 120 Schuldbetreibung- und Konkursrecht. N° 30. gehoben und zugleich festgestellt, dass die hiedurch verfügte Ausdehnung der Pfändung für die Gruppe 2636 auf die beim Schweizerischen Bankverein liegenden 37,500 Aktien dem Arrest der Beschwerdeführerin gegenüber unwirksam sei. F. - Gegen diesen Entscheid hat die Schweizerische Bankgesellschaft, Basel, rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag: es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben, die Beschwerde der Escomptegesellschaft in ihrem Haupt- und Eventualantrag abzuweisen, und es seien damit die 37,500 Aktien als unter den Arrest Nr. 123/1924 und die Pfändungsgruppe Nr. 2636 der Schweizerischen Bankgesellschaft fallend ZU belassen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Die Rekurrentin bestreitet der Escomptegesellschaft in erster Linie die Legitimation zur Beschwerde. Zu Unrecht. Diese Beschwerde richtet sich dagegen, dass der Escomptegesellschaft, resp. ihrer Rechtsvorgängerin, 30. 123 AS 47 III S. 30). Der Arrest beruht auf dem Gedanken, dass es der Gläubiger ist, welcher die Arrestgegenstände entdeckt und den Arrestbehörden als Exekutionsobjekte namhaft macht. Dabei können, wie dies hier der Fall war, verschiedene Gläubiger miteinander in Konkurrenz treten, wobei der eine mehr, der andere weniger findig ist und daher mehr oder weniger entdeckt. Würde man zulassen, dass ein Arrestgläubiger mit einem vorgehenden Arreste nach Monaten eine Nachpfändung auf im Arrestbefehl gar nicht namhaft gemachte Gegenstände verlangen könnte, die unterdessen ein späterer Gläubiger aufgetrieben hat und arrestieren lies, so könnte er immer mit diesem im gleichen Rechte partizipieren, d. h. er würde die Früchte der Tätigkeit des Andern in Anspruch nehmen, ohne dass ihm selber irgendwelche Verdienste an der Entdeckung dieser Gegenstände zukämen, was nicht im Willen des Gesetzgebers gestanden haben kann. Das führt dazu, dass eine Gruppenbildung im Sinne von Art. 110 SchKG am Arrestorte überhaupt als ausgeschlossen erklärt werden muss (ausgenommen den von der Praxis, vgl. AS 38 I S. 150 f., zugelassenen Sonderfall des Art. 111 SchKG). Die Rekurrentin hätte also auch dadurch nicht etwa eine Teilnahme an der Pfändung der streitigen Aktien im gleichen Range wie die Escomptegesellschaft erwirken können, wenn sie nach Kenntnisnahme vom Vorhandensein der streitigen Aktien am 18. März 1925 die Ergänzung ihres Arrestes durch Spezifikation der Arrestobjekte verlangt und dann gestützt darauf die Pfändung angebeht hätte. Aus all diesen Gründen ist somit das der Rekurrentin durch Verfügung des Betreibungsamtes vom 24. März 1925 auf Grund der Pfändung vom 3. September 1924 zuerkanntes Pfandrecht an den streitigen Aktien aufzuheben. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.